

Gesetz über das Fürsorgewesen

3.
Dezember
1961

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 91, Artikel 4, Ziffer 3, und Artikel 68,
Absatz 2, der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Geltungsbereich

Art. 1. Die Bestimmungen des ersten Teils dieses Gesetzes gelten 1. Grundsatz

1. für die Armenfürsorge;
2. für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. für weitere Fürsorgeeinrichtungen des Staates und der Gemeinden, welche bezwecken, Minderbemittelten Beiträge an die Kosten des Lebensunterhaltes oder bestimmter anderer Bedürfnisse ausrichten zu lassen.

Art. 2. ¹ Abweichende Bestimmungen der für eine Fürsorgeeinrichtung massgebenden Erlasse bleiben vorbehalten. 2. Vorbehalt

² Die Artikel 43–45 gelten jedoch für alle Fürsorgeeinrichtungen der Gemeinden im Sinne von Artikel 1, Ziffer 3.

3.
Dezember
1961

Organisation des Fürsorgewesens

I. Fürsorgebehörden

1. Fürsorge-
organe der
Gemeinden
a) Fürsorge-
behörde

Art. 3. ¹ In jeder Einwohner- und gemischten Gemeinde, in jeder Bürgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge und in jedem Gemeindeverband, dem eine Fürsorgeaufgabe übertragen ist, bestehen eine oder mehrere Fürsorgebehörden.

² Wenn das Organisationsreglement der Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat beziehungsweise der Burgerrat die Fürsorgebehörde.

³ Fürsorgekommissionen sollen womöglich auch Frauen angehören.

b) Befugnisse
des Präsidenten
und der Beamten
der Fürsorge-
behörde

Art. 4. ¹ Der Präsident der Fürsorgebehörde trifft in dringenden Angelegenheiten die nötigen Anordnungen, wenn das Gemeindereglement oder die Behörde hierfür nicht einen besondern Ausschuss bestimmt hat.

² Das Gemeindereglement umschreibt die Aufgaben des Sekretärs, des Rechnungsführers und der andern Beamten der Fürsorgebehörde.

2. Kreisfürsorge-
inspektor
a) Einsetzung

Art. 5. ¹ Der Regierungsrat teilt den Kanton in Inspektionskreise ein.

² Die Fürsorgedirektion ernennt für jeden Kreis einen nebenamtlichen Fürsorgeinspektor.

b) Aufgaben

Art. 6. Dem Kreisfürsorgeinspektor obliegt:

1. die Armenfürsorge und die Tätigkeit besonderer Fürsorgeeinrichtungen der Einwohner- und gemischten Gemeinden seines Kreises zu überwachen, deren Verzeichnisse und Rechnungen einzusehen, Fürsorgebedürftige zu besuchen und die Fürsorgeorgane der Gemeinden zu beraten;
2. wenigstens einmal im Jahr jeder Gemeindefürsorgebehörde seines Kreises an einer Sitzung über seine Wahrnehmungen zu berichten und die Behebung von Mängeln zu veranlassen;
3. der Fürsorgedirektion von Wahrnehmungen und Ereignissen, die das Einschreiten der Oberbehörde erfordern, unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr alljährlich über den Stand des Fürsorgewesens in seinem Inspektionskreis zu berichten;

4. besondere Aufträge der kantonalen Fürsorgedirektion auszuführen;
5. gemäss einer Verordnung des Regierungsrates als Organ der Aufsicht über die Pflegekinder zu amten.

3.
Dezember
1961

Art. 7. Dem Regierungsstatthalter obliegt:

3. Regierungs-
statthalter

1. die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden seines Amtsbezirks im Rahmen seiner ordentlichen Aufsichtsfunktionen zu überwachen;
2. der Fürsorgedirektion einen Doppelvorschlag für die Wahl der Kreisfürsorgeinspektoren einzureichen und die gewählten Kreisfürsorgeinspektoren zu vereidigen;
3. die Amtsversammlung einzuberufen und zu leiten und der Fürsorgedirektion gemäss Artikel 16, Absatz 3, darüber Bericht zu erstatten;
4. die ihm gemäss dem sechsten Abschnitt zugewiesenen Streitigkeiten zu beurteilen.

Art. 8.¹ Der Regierungsrat wählt eine kantonale Fürsorgekommission, der wenigstens 14 mit dem Fürsorgewesen vertraute Mitglieder aus dem ganzen Kanton angehören sollen.

4. Kantonale
Fürsorge-
kommission
a) Einsetzung

² Der Vorsteher der Fürsorgedirektion führt von Amtes wegen den Vorsitz der Kommission.

³ Die kantonale Fürsorgekommission versammelt sich nach Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr.

Art. 9. Der kantonalen Fürsorgekommission obliegt:

b) Aufgaben

1. alle Erscheinungen und Ereignisse zu verfolgen, die Ursachen der Armut bilden können, und Massnahmen zu deren Bekämpfung vorzuschlagen;
2. Wünsche und Anregungen von Fürsorgeorganen und aus dem Volke betreffend die öffentliche Fürsorge vorzubringen, auf Mängel hinzuweisen und Verbesserungen anzuregen;
3. Entwürfe für Gesetze, Dekrete und Verordnungen über das Fürsorgewesen und andere Fragen betreffend die öffentliche Fürsorge zu begutachten;
4. weitere ihr durch Gesetze oder Dekrete übertragene Aufgaben zu besorgen.

c) Besondere
Aufgaben der
Kommissions-
mitglieder

Art. 10. Die Kommission teilt jedem ihrer Mitglieder ein bestimmtes Gebiet zu, in welchem es neben der Fürsorgedirektion die Aufsicht über die dieser Direktion unterstehenden Heime ausübt, an den Amtsversammlungen teilnimmt, die Tagungen der Kreisfürsorgeinspektoren leitet sowie Wünsche und Anregungen im Sinne von Artikel 9, Ziffer 2, entgegennimmt.

5. Fürsorge-
direktion

a) Aufgaben

Art. 11. Der kantonalen Fürsorgedirektion obliegt:

1. die Armenfürsorge und die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge auszuüben, soweit sie gemäss Artikel 74, Absatz 2, Artikel 77, 78 und 127 Sache des Staates ist;
2. den Verkehr zwischen bernischen Gemeindebehörden und den Fürsorgebehörden des Bundes, anderer Kantone und des Auslandes zu vermitteln;
3. die Kreisfürsorgeinspektoren zu ernennen, anzuleiten und nach Bedarf zu Tagungen einzuberufen;
4. mit Hilfe ihres Inspektorats, der Regierungsstatthalter und der Kreisfürsorgeinspektoren die Fürsorgetätigkeit der Gemeinden zu überwachen und deren Fürsorgebehörden zu beraten;
5. die Berichte und Anregungen der Kreisfürsorgeinspektoren und Regierungsstatthalter sowie die Gutachten und Vorschläge der kantonalen Fürsorgekommission zu prüfen und gegebenenfalls mit ihren Anträgen an die zuständige Behörde weiterzuleiten;
6. gemäss Artikel 140 den Betrieb von Fürsorgeheimen zu überwachen, ihre Wahrnehmungen den zuständigen Organen mitzuteilen und nötige Verbesserungen vorzuschlagen;
7. die Lastenverteilung gemäss diesem Gesetz durchzuführen;
8. die Bürgergutsbeiträge festzusetzen;
9. in Fürsorgestreitigkeiten zwischen dem Staat und Gemeinden oder Privaten den Staat zu vertreten;
10. Beschlüsse und Entscheide des Regierungsrates betreffend das Fürsorgewesen vorzubereiten, zu eröffnen und zu vollziehen;
11. die Sitzungen der kantonalen Fürsorgekommission einzuberufen;
12. weitere Aufgaben auf dem Gebiete des Fürsorgewesens zu besorgen, die ihr übertragen werden.

Art. 12. Die Organisation der Direktion des Fürsorgewesens wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt. b) Organisation

Art. 13. Dem Regierungsrat obliegen insbesondere: 6. Regierungsrat

1. die Oberaufsicht über das gesamte Fürsorgewesen;
2. der Erlass der in diesem Gesetze vorgesehenen Verordnungen und Verfügungen;
3. die Beurteilung von Beschwerden gemäss Artikel 43 und 44;
4. die Wahl der Mitglieder der kantonalen Fürsorgekommission sowie die Festsetzung der Entschädigungen der Kommissionsmitglieder und der Kreisfürsorgeinspektoren.

II. Ausbildung der Mitglieder und des Personals der Fürsorgebehörden

Art. 14. ¹ Der Staat und die Gemeinden fördern die Veranstaltung von Vorträgen und Kursen sowie Einrichtungen zur Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorgebehörden. 1. Im all-gemeinen

² Sie erleichtern diesen den Besuch solcher Vorträge und Kurse.

Art. 15. ¹ Die Amtsversammlung besteht aus dem Regierungstatthalter und aus Abordnungen der Fürsorge-, Vormundschafts-, Polizei-, Schul- und Gesundheitsbehörden der Gemeinden, den Kreisfürsorgeinspektoren sowie Abordnungen der privaten und kirchlichen Fürsorgeeinrichtungen und übrigen gemeinnützigen Vereinigungen und Stiftungen des Amtsbezirks. 2. Amts-
versammlung
a) Zusammen-
setzung

² Die Direktionen des Fürsorgewesens, der Justiz, der Polizei, des Erziehungswesens, des Gemeindewesens und der Sanität sowie das gemäss Artikel 10 zuständige Mitglied der kantonalen Fürsorgekommission sind zur Teilnahme einzuladen.

³ Ferner können eingeladen werden der Staats- und der Jugendanwalt, die Gerichtspräsidenten und Amtsrichter, die Schulinspektoren und die Lehrerschaft, die Geistlichen, die Ärzte, die Heim- und Anstaltsleiter, die Fürsorge- und Polizeibeamten der Gemeinden und die Angestellten privater Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

Art. 16. ¹ Die Amtsversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre, vom Regierungstatthalter einberufen und von ihm geleitet. b) Aufgaben

3.
Dezember
1961

² Sie dient der Fortbildung der Teilnehmer sowie der Orientierung und Aussprache über Fragen der öffentlichen und privaten Fürsorge und anderer Gebiete der Wohlfahrtspflege.

³ Hat die Fürsorgedirektion an einer Versammlung nicht teilgenommen, so erstattet ihr der Regierungsstatthalter einen kurzen Bericht über den Verlauf.

III. Fürsorgekonkordate

1. Konkordat
über die
wohörtliche
Unterstützung

Art. 17. ¹ Der Kanton Bern gehört dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung an.

² Der Grosse Rat ist ermächtigt, Änderungen des Konkordats zu genehmigen oder den Austritt des Kantons Bern aus dem Konkordat zu beschliessen.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Anwendung des Konkordats im Kanton Bern.

2. Andere
Fürsorge-
konkordate

Art. 18. Der Grosse Rat ist ermächtigt, im Namen des Kantons Bern mit andern Kantonen besondere Fürsorgeabkommen zu treffen oder weitem Fürsorgekonkordaten beizutreten.

3. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Fürsorge

1. Auskunfts-
und Meldepflicht
des Fürsorge-
bedürftigen

Art. 19. ¹ Der Fürsorgebewerber oder Empfänger von Fürsorgeleistungen muss der Fürsorgebehörde vollständige und wahrheitsgetreue Auskunft über seine Verhältnisse erteilen und ihr die Möglichkeit verschaffen, sich zu erkundigen.

² Er ist verpflichtet, den Mitgliedern, Beamten und Beauftragten der Fürsorgebehörde, dem Kreisfürsorgeinspektor, dem Regierungsstatthalter und den Beamten der kantonalen Fürsorgedirektion Zutritt zu seiner Wohnung zu gewähren.

³ Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezieht, muss überdies der Fürsorgebehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die zur Herabsetzung oder Einstellung der Leistungen führen können, unverzüglich melden.

Art. 20. ¹ Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden sollen dem Fürsorgebedürftigen mit der gebotenen Achtung und Rücksicht begegnen und danach trachten, sein Vertrauen zu erwerben.

2. Schutzbestimmungen zugunsten des Fürsorgebedürftigen

² Die Fürsorgebehörde darf nicht in die verfassungsmässigen und höchstpersönlichen Rechte des Bedürftigen eingreifen.

a) Im allgemeinen

Art. 21. ¹ Die Fürsorgebehörde darf über Einkommen oder Vermögen des Fürsorgebedürftigen nur mit seiner Zustimmung oder derjenigen seines gesetzlichen Vertreters und über seinen Nachlass nur mit Zustimmung der Erben verfügen.

b) Verfügung über Einkommen und Vermögen des Bedürftigen

² Vorbehalten bleibt die bestimmungsgemässe Verfügung über Versicherungsleistungen, die auf Grund der Sozialversicherungsgesetzgebung für Rechnung des Versicherten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden.

Art. 22. ¹ Die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden haben über ihre Wahrnehmungen, insbesondere über die Auskünfte, die sie vom Fürsorgebedürftigen oder von Dritten erhalten haben, sowie über die getroffenen Anordnungen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit es nicht im Interesse der Fürsorge geboten ist, eine Tatsache andern Behörden oder Fürsorgestellten oder bestimmten Personen mitzuteilen.

c) Schweigepflicht der Fürsorgeorgane

² Sie dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fürsorgebedürftigen oder der vorgesetzten Behörde als Zeugen über ihre Wahrnehmungen aussagen oder Fürsorgeakten herausgeben.

³ Allen Behörden und Beamten ist verboten, die Namen der Empfänger von Fürsorgeleistungen in veröffentlichten Verwaltungsberichten und Rechnungen aufzuführen oder in der Gemeindeversammlung oder in öffentlichen Sitzungen von Behörden zu verlesen.

Art. 23. ¹ Allen Behörden und Beamten ist verboten, eine Person oder ihren gesetzlichen Vertreter in der freien Wahl des Wohn-, Aufenthalts- oder Arbeitsortes zu beeinträchtigen, insbesondere sie durch Einschüchterung, Versprechungen oder Unterstützungen zum Verzicht auf den Zuzug oder zum Wegzuge zu veranlassen.

d) Niederlassungsfreiheit

² Ebenso ist allen Behörden und Beamten verboten, jemand von der Veräusserung, Verpachtung oder Vermietung von Liegenschaften, Wohn- oder Arbeitsräumen an bestimmte Personen oder vom Abschluss eines Dienst-, Lehr- oder Pflegevertrages abzuhalten oder jemand zur Auflösung eines solchen Vertragsverhältnisses zu veranlassen.

3.
Dezember
1961

³ Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Beschränkungen der Niederlassungs- und der Vertragsfreiheit bleiben vorbehalten; desgleichen die Begünstigung einer Umsiedlung, die im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt.

3. Unentgeltlichkeit

Art. 24. ¹ Für die Tätigkeit der Fürsorgebehörden werden keine Gebühren erhoben.

² Das Gemeinwesen trägt die Auslagen.

³ Bernische Behörden und Amtsstellen erteilen ihre Auskünfte den Fürsorgebehörden unentgeltlich.

⁴ Gesuche, Quittungen und Akten in Fürsorgesachen sind stempelfrei.

4. Abschnitt

4. Rückerstattung von Fürsorgeleistungen

1. Rückerstattungspflicht
a) Erwachsene

Art. 25. Wer nach der Vollendung des zwanzigsten Altersjahres Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen bezogen hat, ist verpflichtet, sie zurückzuerstatten:

1. wenn er sie durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen hat;
2. wenn er sich gemäss gesetzlicher Vorschrift beim Bezug der Fürsorgeleistungen zur Rückerstattung verpflichtet hat und die vereinbarten Bedingungen eingetreten sind;
3. sobald er dazu imstande und soweit es ihm nach den Verhältnissen zuzumuten ist.

b) Ehemann und Eltern

Art. 26. ¹ Zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, welche die Ehefrau bezogen hat, ist auch der Ehemann verpflichtet, wenn bei ihm eine der Voraussetzungen des Artikels 25 erfüllt ist.

² In gleicher Weise sind die Eltern verpflichtet, die Fürsorgeleistungen zurückzuerstatten, die ihren unmündigen Kindern ausgerichtet wurden.

³ Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Unterhaltspflicht bleiben vorbehalten.

c) Unmündige

Art. 27. ¹ Wer Unterstützungen oder andere Fürsorgeleistungen im Verlaufe des 17. bis 20. Altersjahres bezogen hat, ist verpflichtet, sie

3.
Dezember
1961

zurückzuerstatten, wenn er in günstige Verhältnisse gelangt ist oder wenn und soweit es sich aus andern Gründen nicht rechtfertigt, ihm die Rückerstattung zu erlassen.

² Diese Verpflichtung besteht jedoch nur, soweit nicht die Eltern gemäss Artikel 26 die Fürsorgeleistungen zurückerstatten müssen und können.

Art. 28. Die Erben sind zur Rückerstattung der vom Erblasser bezogenen Fürsorgeleistungen verpflichtet, soweit sie aus seinem Nachlass bereichert sind.

d) Erben

Art. 29. Die Rückerstattungsforderung verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt, in welchem die Fürsorgebehörde von ihrer Entstehung (Art. 25–28) Kenntnis erhalten hat, auf alle Fälle aber fünfzehn Jahre nach der Einstellung der Fürsorgeleistungen.

2. Verjährung

Art. 30. ¹ Der Rückerstattungsanspruch steht jedem Gemeinwesen bis zum Betrag der Fürsorgeleistungen zu, die auf seine Kosten ausgerichtet wurden.

3. Forderungsberechtigtes Gemeinwesen

² Übersteigen die Rückerstattungsansprüche mehrerer Gemeinwesen zusammen den gemäss Artikel 25–29 zu leistenden Betrag, so werden sie verhältnismässig gekürzt.

³ Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen betreffend das rückerstattungsberechtigte Gemeinwesen und die Verteilung von Rückerstattungen bleiben vorbehalten.

Art. 31. ¹ Die Fürsorgebehörde verlangt die Rückerstattung vorerst bei den Rückerstattungspflichtigen.

4. Geltendmachung des Anspruchs

² Kommt keine Einigung zustande, so klagt sie den Anspruch gemäss Artikel 47 ein.

³ Die Fürsorgebehörde ist befugt, eine geschuldete Rückerstattung aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.

5. Abschnitt

Lastenverteilung

Art. 32. Folgende Aufwendungen des Staates und der Einwohner- und gemischten Gemeinden für das Fürsorgewesen unterliegen einer Lastenverteilung:

1. Zu verteilende Aufwendungen
a) Im allgemeinen

3.
Dezember
1961

1. die Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge;
2. die Aufwendungen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge;
3. die Aufwendungen für Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen im Sinne von Artikel 134, soweit der Regierungsrat die Verteilung anordnet;
4. die Aufwendungen für Veranstaltungen und Einrichtungen im Sinne der Artikel 136 und 137, soweit die dort vorgesehenen Dekrete die Verteilung anordnen;
5. die Aufwendungen für den Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen;
6. weitere Aufwendungen, deren Verteilung in diesem Gesetz oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung in Ausführungserlassen vorgesehen wird (Art. 37, 151, 155, 158).

Art. 33. ¹ Von den Unterstützungsausgaben der Armenfürsorge sind abzuziehen:

1. die Einnahmen gemäss Artikel 91, Ziffer 1, 2, 3 und 6,
2. zwei Drittel der Einnahmen gemäss Artikel 91, Ziffer 4 und 5.

² Ausgaben, die den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, fallen bei der Verteilung nicht in Betracht.

Art. 34. ¹ Von den Aufwendungen für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge sind zwei Drittel der Einnahmen aus Rückerstattungen abzuziehen.

² Aufwendungen, welche die dekretsmässigen Höchstbeträge (Art. 119, Abs. 3) übersteigen oder den gesetzlichen Vorschriften widersprechen, fallen bei der Verteilung nicht in Betracht.

³ Soweit Bundesbeiträge zur Deckung der Aufwendungen für die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge verwendet werden können, sind sie von dem zu verteilenden Betrag abzuziehen.

Art. 35. ¹ Die Verteilung der Aufwendungen für eine Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 134 soll angeordnet werden, wenn und soweit die Einrichtung einem Bedürfnis der öffentlichen Vor- oder Fürsorge entspricht.

b) Unter-
stützungsausgaben der
Armenfürsorge

c) Alters-,
Hinterlassenen-
und Invaliden-
fürsorge

d) Aufwendun-
gen für Wohl-
fahrts- und
Fürsorge-
einrichtungen

² Der Regierungsrat kann die Verteilung der Aufwendungen für bestimmte Arten solcher Einrichtungen allgemein anordnen.

3.
Dezember
1961

Art. 36. ¹ Der Regierungsrat umschreibt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Aufwendungen der Gemeinden für Heime zur Verteilung zuzulassen sind; die Verordnung regelt auch das Verfahren.

e) Aufwendungen für Heime

² Als Aufwendungen für den Betrieb von Heimen gelten auch eine angemessene jährliche Abschreibung der Beträge, die der Staat und die Gemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes für den Erwerb, Bau, Ausbau und die Einrichtung von Heimen aufwenden, welche der Aufsicht der Fürsorgedirektion unterstehen, sowie die Zinsverluste, die sie durch diese Aufwendungen erleiden.

Art. 37. ¹ Die Verwaltungskosten unterliegen der Verteilung nicht.

f) Verwaltungs- und Personalkosten

² Der Regierungsrat bestimmt in einer Verordnung, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfange die Gemeinden ihre Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Beamten ihrer Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden, sowie für das Personal, das vorwiegend mit der Betreuung minderbemittelter Einwohner beschäftigt ist, zur Verteilung bringen können.

Art. 38. ¹ Alljährlich wird der Gesamtbetrag der zu verteilenden Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde ermittelt.

2. Verteilung
a) Teilung zwischen Staat und Gemeinde

² Die Gesamtbeträge werden zusammengezählt.

³ Von der Gesamtsumme tragen alle Gemeinden zusammen drei Zehntel und der Staat sieben Zehntel.

Art. 39. ¹ Der Grosse Rat bestimmt in einem Dekret, wie der gemäss Artikel 38, Absatz 3, von der Gesamtheit der Gemeinden zu tragende Lastenanteil auf die einzelnen Gemeinden verteilt wird.

b) Verteilung des Gemeindeanteils; Selbstbehalt

² Dabei sind insbesondere die Grösse der Wohnbevölkerung, die Steuerkraft und die Steueranlage der Gemeinde zu berücksichtigen.

³ Das Dekret kann ferner bestimmen, dass ein Teil der Aufwendungen des Staates und jeder Gemeinde von der Verteilung ausgeschlossen ist (Selbstbehalt).

⁴ Der Verteilungsschlüssel ist mindestens nach jeder eidgenössischen Volkszählung zu überprüfen.

c) Vergütungen
und Verteilungs-
verfahren

Art. 40. ¹ Ist der Betrag der zu verteilenden Aufwendungen einer Gemeinde grösser als der von ihr zu tragende Anteil an der Gesamtsumme, so wird ihr der Mehrbetrag vom Staat vergütet; ist er kleiner, so hat sie den Minderbetrag dem Staate zu vergüten.

² Der Staat und die Gemeinden können die zu leistenden Vergütungen mit Gegenforderungen verrechnen.

³ Das Verteilungsverfahren wird durch das in Artikel 39 vorgesehene Dekret geordnet.

3. Deckung der
Kostenanteile

Art. 41. ¹ Der Grosse Rat ist ermächtigt, zur Deckung des Lastenanteils, den der Staat zu tragen hat, die Erhebung des in Artikel 91, Absatz 3, der Staatsverfassung vorgesehenen Steuerzuschlages zu beschliessen.

² Die Einwohner- und gemischten Gemeinden decken ihre Lastenanteile durch Erhebung von Gemeindesteuern, soweit nicht Überschüsse des Armengutsertrages gemäss Artikel 102, Absatz 1, oder Erträge des Ortsgutes dafür zur Verfügung stehen.

4. Massnahmen
gegen fehlbare
Gemeinden,
Behörden und
Beamte

Art. 42. ¹ Der Regierungsrat kann Gemeinden, deren Behörden trotz Mahnung die gesetzlichen Vorschriften missachten, zeitweise von der Lastenverteilung ausschliessen oder ihnen einen ausserordentlichen Beitrag auferlegen.

² In der Gesetzgebung über das Gemeindewesen vorgesehene Massnahmen gegenüber der Gemeinde sowie die zivilrechtliche, disziplinarische und strafrechtliche Verantwortlichkeit der fehlbaren Behördemitglieder und Beamten bleiben vorbehalten.

6. Abschnitt

Rechtspflege

1. Beschwerden
a) Beschwerde-
recht

Art. 43. ¹ Der Fürsorgeberechtigte und jedermann, der ein Interesse hat, kann gegen Beschlüsse und Verfügungen einer Fürsorgebehörde nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Begründung Beschwerde führen, dass sie eine bestimmte Vorschrift verletzen oder den Verhältnissen nicht angemessen seien.

² Wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 44. ¹ Es werden beurteilt:

b) Urteilende
Behörde

1. Beschwerden gegen Fürsorgebehörden der Burgergemeinde Bern und ihrer Unterabteilungen von der Oberwaisenkammer;
2. Beschwerden gegen die übrigen Gemeindefürsorgebehörden vom Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört;
3. Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion wegen unrichtiger Festsetzung von Bürgergutsbeiträgen vom Verwaltungsgericht;
4. die übrigen Beschwerden gegen die Fürsorgedirektion vom Regierungsrat.

² Die Entscheide des Regierungsstatthalters und der Oberwaisen-
kammer können gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die Ver-
waltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 45. Erklärt die urteilende Behörde eine Beschwerde für be-
gründet, so ändert sie den angefochtenen Beschluss oder die angefochte-
tene Verfügung ab oder weist die beklagte Behörde an, die verweigerte
oder verzögerte Amtshandlung vorzunehmen.

c) Inhalt des
Urteils

Art. 46. Klagen auf Festsetzung oder Neufestsetzung familien-
rechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungsbeiträge beurteilt, soweit
nicht die Zivilgerichte zuständig sind, der Regierungsstatthalter des
Amtsbezirks, in welchem die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder ihren
Sitz hat.

2. Klagen
a) Unterhalts-
und
Verwandten-
beiträge

Art. 47. Klagen auf Rückerstattung von Unterstützungen oder
anderer Fürsorgeleistungen durch den Empfänger oder seine Erben
(Art. 31) beurteilt:

b) Rück-
erstattungen

1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die klagende
Gemeinde gehört;
2. das Verwaltungsgericht, wenn der Staat Kläger ist.

Art. 48. Klagen eines Gemeinwesens gegen ein anderes auf Fest-
stellung der Fürsorgepflicht, auf Vergütung von Unterstützungsauslagen
(Art. 76, 79 und 81) oder anderer Fürsorgeleistungen sowie auf Bezah-
lung von Bürgergutsbeiträgen (Art. 94) beurteilt:

c) Unter
Gemeinwesen

3. Dezember 1961
1. der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, zu dem die beklagte Gemeinde gehört, sofern nur Gemeinden als Parteien am Streite beteiligt sind;
 2. das Verwaltungsgericht, sofern der Staat als Partei am Streite beteiligt ist.

d) Weiterziehung

Art. 49. Die Entscheide des Regierungsstatthalters über Klagen gemäss Artikel 46–48 können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

3. Verfahren
a) Art

Art. 50. Der Regierungsstatthalter beurteilt Beschwerden und Klagen in der Regel im mündlichen Verfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

b) Kosten

Art. 51. ¹ Das Verfahren vor dem Regierungsstatthalter ist gebühren- und stempelfrei. Der Staat trägt die Auslagen. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen.

² Ausnahmsweise kann die unterliegende Partei, deren Prozessführung leichtfertig oder mutwillig war, verurteilt werden, dem Staate die tarifmässigen Gebühren, die Stempelabgaben und die Auslagen und der Gegenpartei eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen.

³ Das nämliche gilt gegenüber einer unterliegenden Gemeinde, deren Behörde willkürlich gehandelt hat.

Zweiter Teil

Armenfürsorge

7. Abschnitt

Begriff, Aufgaben und Grundsätze

1. Begriff

Art. 52. Als Armenfürsorge gilt die in diesem Teil des Gesetzes umschriebene Fürsorgetätigkeit des Staates, der Einwohner- und gemischten Gemeinden und der Bürgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge.

2. Aufgaben
a) Im allgemeinen

Art. 53. ¹ Die Armenfürsorge hat die Aufgabe, den Bedürftigen, die sich im Kanton Bern aufhalten oder deren Unterstützung nach Bundes-

recht, Konkordaten oder Staatsverträgen dem Kanton Bern obliegt, ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

3.
Dezember
1961

² Sie bemüht sich, die Ursachen ihrer Bedürftigkeit zu beheben, und sucht die drohende Verarmung einer Person zu verhüten.

Art. 54. Die Armenfürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

b) Einzelne
Aufgaben

1. bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung in christlichem Sinne und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten;
2. Obdachlose und mangelhaft Untergebrachte angemessene Unterkunft finden;
3. bedürftigen erwerbsfähigen Arbeitslosen geeignete Arbeit vermittelt wird;
4. bedürftige Kranke, Verunfallte und Wöchnerinnen die nötige Pflege und ärztliche Behandlung erhalten;
5. Bedürftigen rechtzeitig die nötige zahnärztliche Behandlung zuteil wird;
6. körperlich oder geistig Behinderte soweit möglich die Ausbildung oder Umschulung erhalten, die sie befähigt, sich sozial und wirtschaftlich einzugliedern oder wiedereinzugliedern;
7. Alkoholgefährdeten und Alkoholkranken frühzeitig Fürsorge und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten zuteil wird (Art. 133, Abs. 2);
8. unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen;
9. Bedürftige mit unheilbaren Charaktermängeln, die sich oder andere gefährden, ihrem Zustand entsprechend betreut, beschäftigt oder versorgt werden;
10. dauernd arbeitsunfähige Bedürftige angemessene Familien- oder Anstaltspflege erhalten.

Art. 55. Die Armenfürsorge trägt die Kosten einer schicklichen Bestattung verstorbener Unbemittelter.

c) Bestattungs-
kosten

Art. 56. Als bedürftig gilt, wer sich die Mittel, die für den Lebensunterhalt oder zur Erreichung der in Artikel 54 genannten Zwecke er-

3. Bedürftigkeit

3. forderlich sind, nicht ohne die Hilfe der Armenfürsorge rechtzeitig verschaffen kann.
- Dezember
1961
4. Arten und
Mass der
Fürsorge
- Art. **57.** ¹ Die Fürsorge besteht in Betreuung und Unterstützung.
- ² Art und Mass der Fürsorge richten sich nach ihrem Zweck und den persönlichen und örtlichen Verhältnissen.
- ³ Ändern sich die Verhältnisse, so werden Art und Mass der Fürsorge neu bestimmt.
5. Betreuung
a) Im all-
gemeinen
- Art. **58.** ¹ Die Fürsorgebehörde kümmert sich um das Wohlergehen des Bedürftigen.
- ² Sie hört seine Anliegen an, erteilt ihm Rat und Anleitung für die Besorgung seiner Angelegenheiten und vermittelt ihm nötigenfalls die Hilfe seiner Familienangehörigen oder geeigneter privater und öffentlicher Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen.
- ³ Sie trachtet danach, sein Ehr- und Pflichtgefühl, sein Verantwortungsbewusstsein, sein Selbstvertrauen und seine Selbständigkeit zu stärken und ihn insbesondere zu einer gesunden Lebensweise und einer umsichtigen Einteilung und Verwendung seiner Mittel zu veranlassen.
- b) Familien
- Art. **59.** ¹ Die Betreuung soll sich nötigenfalls auf alle Angehörigen einer Familie erstrecken, auch wenn nur einzelne von ihnen unterstützt werden.
- ² Der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse, der sauberen und sparsamen Führung des Haushaltes und einem gedeihlichen Zusammenleben der Familienglieder ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- ³ Die Fürsorgebehörde soll die Eltern in Pflege-, Erziehungs- und Ausbildungsfragen beraten oder durch eine geeignete Person oder Fürsorgestelle beraten lassen.
6. Versorgung
a) Kinder und
Jugendliche
- Art. **60.** ¹ Kinder und Jugendliche können ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im Zivilgesetzbuch genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden.
- ² In dringenden Fällen kann die Fürsorgebehörde unter Benachrichtigung und unter Vorbehalt der Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde eine vorläufige Versorgung anordnen.

³ Kinder unter 16 Jahren dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, denen die zuständige Behörde die Aufnahme von Pflegekindern bewilligt hat; in Versorgungs- und Pflegeheimen für Erwachsene dürfen sie nicht untergebracht werden.

3.
Dezember
1961

Art. 61. ¹ Erwachsene Bedürftige können in Pflegeplätzen oder Heimen untergebracht werden, wenn sonst ihre Verwahrlosung zu befürchten oder es aus andern schwerwiegenden Gründen untunlich ist, sie in Selbstpflege zu lassen.

b) Erwachsene

² Sie dürfen nur solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, die gut beleumdet sind, für eine gute Unterbringung, Behandlung und Betreuung des Pflinglings Gewähr bieten und ihn nicht ausnützen.

Art. 62. ¹ Bei der Fürsorge gemäss Artikel 54 und 58–61 soll sich die Fürsorgebehörde nach Möglichkeit der in Betracht fallenden besondern Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Heime und Anstalten bedienen.

7. Mitwirkung
anderer
Fürsorge-
einrichtungen
und Behörden

² Die Fürsorgebehörde meldet der Vormundschaftsbehörde rechtzeitig Tatsachen, die zu vormundschaftlichen Massnahmen Anlass geben können.

³ Sie meldet Bedürftige, die ihre Weisungen beharrlich missachten, der zuständigen Polizeibehörde und beantragt ihr die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Versorgungsmassnahmen.

Art. 63. ¹ Der Bedürftige und sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, selber nach Kräften zur Behebung der Bedürftigkeit beizutragen und die Ratschläge und Weisungen der Fürsorgebehörde zu befolgen.

8. Pflichten des
Bedürftigen

² Wenn das wohlverstandene Interesse des Bedürftigen es erfordert, ist dieser verpflichtet, sich an einem von der Fürsorgebehörde bestimmten Orte aufzuhalten oder eine von ihr bestimmte Erwerbstätigkeit auszuüben.

8. Abschnitt

Unterstützung

Art. 64. Die Fürsorgebehörde gewährt dem Bedürftigen die nötige Unterstützung, wenn und soweit der Zweck der Fürsorge nicht durch andere Massnahmen oder Mittel rechtzeitig erreicht werden kann.

1. Voraus-
setzungen
a) Im all-
gemeinen

b) Bei Selbst-
verschulden

Art. 65. ¹ Die unerlässliche Unterstützung darf einem Bedürftigen auch dann nicht verweigert werden, wenn er seine Bedürftigkeit in gröblicher Weise selber verschuldet hat.

² Der Unterstützte muss sich jedoch in diesem Falle verpflichten, die Unterstützung zurückzuerstatten, sobald er dazu in der Lage ist.

2. Ausrichtung
a) Im all-
gemeinen

Art. 66. ¹ Die Unterstützung wird in der Regel in Bargeld ausgerichtet.

² Dem Unterstützten können die nötigen Weisungen für die Verwendung der Unterstützungen und seiner übrigen Geldmittel erteilt werden.

b) Besondere
Bestimmungen

Art. 67. ¹ Wenn die Gefahr besteht, dass der Unterstützte Barunterstützungen nicht richtig verwenden würde, kann die Unterstützung durch Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge bestimmter Waren, durch Abgabe der nötigen Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände oder durch Zahlungsverpflichtungen der Fürsorgebehörde (Gutsprachen) ausgerichtet werden.

² Gutsprachen werden auch ausgestellt, wenn der Bedürftige für die Bezahlung von Leistungen Dritter, deren er bedarf, wie für Mietzins, Heilungs- und Versorgungskosten, Sicherheit leisten muss.

3. Unter-
stützungs-
anspruch

Art. 68. ¹ Ein klagbarer Anspruch auf Unterstützung steht weder dem Bedürftigen noch seinen Gläubigern zu.

² Die in der Gesetzgebung über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vorgesehenen Entschädigungsansprüche der Medizinalpersonen, die bedürftigen Personen Hilfe leisten, bleiben vorbehalten.

³ Ferner haben die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Heime und Anstalten, die eine Person auf behördliche Anordnung oder in dringenden Fällen aufnehmen, gegenüber dem fürsorgepflichtigen Gemeinwesen Anspruch auf Bezahlung der Verpflegungskosten, wenn sie die Aufnahme binnen vierzehn Tagen der Fürsorgebehörde anzeigen.

4. Unter-
stützung
ausserhalb des
Kantons Bern

Art. 69. Die Unterstützung eines Kantonsbürgers ausserhalb des Kantons Bern kann verweigert werden, wenn es im wohlverstandenen Interesse des Bedürftigen liegt und das Bundesrecht, Konkordate oder Staatsverträge die Verweigerung nicht ausschliessen.

Art. 70. ¹ Wer wegen bösen Willens, Arbeitsscheu oder Liederlichkeit trotz Verwarnung in erheblichem Masse unterstützt werden muss oder seine Unterhaltungspflichten so vernachlässigt, dass seine Ehefrau oder seine unmündigen Kinder von der Armenfürsorge oder einer andern öffentlichen Fürsorgeeinrichtung unterstützt werden müssen, wird von der Stimmberechtigung ausgeschlossen, bis er die ihm zumutbaren Rückerstattungen geleistet hat oder ihm die Rückerstattung ausdrücklich erlassen worden ist.

5. Besondere Wirkungen der Unterstützung
a) Stimmrechtsverlust

² Das Ausschlussverfahren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

Art. 71. ¹ Wer unterstützt wird, muss der Fürsorgebehörde von einem beabsichtigten Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes rechtzeitig Kenntnis geben.

b) Wegzug Unterstützter

² Liegt der Umzug nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten, so sucht die Fürsorgebehörde ihn davon abzuhalten (Art. 63).

³ Bedarf der Wegziehende weiterer Fürsorge, so soll die Fürsorgebehörde des bisherigen Wohnortes derjenigen des neuen von den bisherigen Fürsorgemassnahmen Kenntnis geben.

Art. 72. ¹ Kantonsfremde Unterstützte können heimgeschafft werden, wenn ihr Heimatkanton oder Heimatstaat die Vergütung der Unterstützungen ablehnt (Art. 90).

c) Heim-schaffung

² Auf die Heimschaffung soll verzichtet werden, wenn sie eine grosse Härte bedeuten würde.

³ Die Bestimmungen des Bundesrechts, von Konkordaten und von Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

9. Abschnitt

Fürsorgepflichtiges Gemeinwesen

Art. 73. ¹ Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten und im Kanton Bern wohnhaft sind, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, in der sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben (Art. 23–26 ZGB).

1. Für Bedürftige im Kanton Bern
a) Bedürftige mit Wohnsitz im Kanton

3.
Dezember
1961

² Die Gemeinde, in welcher der Bedürftige seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

³ Die Artikel 75 und 81 bleiben vorbehalten.

b) Bedürftige
ohne Wohnsitz
im Kanton

Art. 74. ¹ Die Fürsorge für Bedürftige, die sich auf bernischem Kantonsgebiet aufhalten, aber keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben, obliegt der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutage getreten ist.

² Ist der nicht im Kanton Bern wohnhafte Bedürftige beim Eintritt der Fürsorgebedürftigkeit Insasse eines bernischen Heims oder einer bernischen Anstalt, so obliegt die Fürsorgepflicht dem Staat.

³ Die Artikel 78, Absatz 1, und 81 bleiben vorbehalten.

e) Notfälle

Art. 75. In Notfällen obliegt die Fürsorge der Einwohner- oder gemischten Gemeinde, auf deren Gebiet die Fürsorgebedürftigkeit zutage getreten ist.

d) Rückgriff

Art. 76. ¹ Der in Notfällen unterstützenden Aufenthaltsgemeinde steht der Rückgriff auf die Wohnsitzgemeinde, die fürsorgepflichtige Bürgergemeinde oder, wenn er fürsorgepflichtig ist, auf den Staat zu.

² Der Rückgriff des unterstützenden bernischen Gemeinwesens auf ausserkantonale Behörden gemäss Bundesrecht, Konkordaten und Staatsverträgen bleibt vorbehalten; er ist durch die kantonale Fürsorgedirektion oder gemäss deren Weisungen auszuüben.

2. Für heim-
gekehrte
Kantonsbürger

Art. 77. ¹ Bedürftige bernische Kantonsbürger, die in den Kanton Bern zurückkehren oder heimgeschafft werden und die Hilfe der kantonalen Fürsorgedirektion in Anspruch nehmen, werden von dieser zweckmässig untergebracht und unterstützt, bis sie im Kanton einen Wohnsitz begründet haben.

² Die frühern bernischen Wohnsitzgemeinden und die Heimatgemeinde sind verpflichtet, den Heimgekehrten aufzunehmen, wenn er nicht anderweitig zweckmässige Unterkunft findet.

³ Der Heimgekehrte wird der Wohnsitzgemeinde zugewiesen, wenn sich sein Wohnsitz noch im Kanton Bern befindet, und der Heimatgemeinde, wenn sie burgerliche Armenfürsorge führt.

Art. 78. ¹ Die Fürsorge für bedürftige bernische Kantonsbürger, die sich ausserhalb des Kantons Bern aufhalten oder ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons haben, obliegt dem Staat.

3. Für bedürftige bernische Kantonsbürger ausserhalb des Kantons Bern

² Hat der Bedürftige seinen Wohnsitz im Kanton Bern, so ist die Wohnsitzgemeinde fürsorgepflichtig.

a) Fürsorgepflicht

³ Fürsorgepflichten des Bundes, anderer Kantone und anderer Staaten, die sich aus dem Bundesrecht, aus Konkordaten oder aus Staatsverträgen ergeben, bleiben vorbehalten; desgleichen die Fürsorgepflicht der Heimatgemeinde, sofern sie burgerliche Armenfürsorge führt.

Art. 79. ¹ Ist eine Gemeinde fürsorgepflichtig, so bringt ihr die Fürsorgedirektion Unterstützungsanzeigen und -gesuche auswärtiger Behörden unverzüglich zur Kenntnis.

b) Rückgriff

² Die Gemeinde hat dem Staat die in ihrem Einverständnis oder im Notfall ausgerichteten oder nach Bundesrecht, Konkordaten oder Staatsverträgen vom Kanton Bern geschuldeten Unterstützungen zu vergüten.

Art. 80. ¹ Burgerliche Armenfürsorge führen die bernischen Burgergemeinden, die sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ausüben.

4. Burgerliche Armenfürsorge

² Die Zunftgesellschaften der Burgergemeinde Bern sind hinsichtlich der burgerlichen Armenfürsorge den Burgergemeinden gleichgestellt.

a) Fürsorgepflichtige Burgergemeinden

Art. 81. ¹ Den Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge obliegt die Fürsorge für ihre sämtlichen bedürftigen Angehörigen innerhalb und ausserhalb des Kantons Bern.

b) Fürsorgepflicht

² Die fürsorgepflichtige Burgergemeinde hat der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde oder dem Staat in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen die Unterstützungskosten zu vergüten (Art. 76 und 79).

Art. 82. ¹ Die Burgergemeinden können jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres von der burgerlichen Armenfürsorge zurücktreten.

c) Beendigung

² Der Regierungsrat kann einer Burgergemeinde die Armenfürsorge entziehen, wenn sie trotz Mahnung ihre Pflichten vernachlässigt oder ihnen dauernd nicht mehr zu genügen vermag.

³ Vermag eine Burgergemeinde mit burgerlicher Armenfürsorge vorübergehend ihren Fürsorgepflichten nicht zu genügen, so kann ihr der Regierungsrat im Rahmen seiner Ausgabenbefugnis Beiträge gewähren, die der Lastenverteilung nicht unterliegen.

d) Wirkungen der Beendigung Art. **83.** ¹ Mit der Aufhebung der burgerlichen Armenfürsorge gehen die Armengüter der Burgergemeinde an die Einwohnergemeinde über.

² Besondere Fürsorgefonds verbleiben der Burgergemeinde, solange sie ihrem Zweck nicht entfremdet werden.

³ Die Burgergemeinde wird gemäss Artikel 92–95 beitragspflichtig.

⁴ Eine Wiederaufnahme der burgerlichen Armenfürsorge ist unzulässig.

10. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

*1. Fürsorge-
gesuch
a) Anmeldung*

Art. **84.** ¹ Wer die Armenfürsorge in Anspruch nehmen will, muss sein Anliegen mündlich oder schriftlich bei der Fürsorgebehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes oder der von ihr bezeichneten Amtsstelle und im Ausland bei der zuständigen ausländischen oder schweizerischen Hilfsstelle vorbringen.

² Angehörige von Burgergemeinden mit burgerlicher Armenfürsorge können sich auch unmittelbar bei der burgerlichen Fürsorgebehörde melden.

³ Stellvertretung ist zulässig.

*b) Auskunft-
erteilung*

Art. **85.** ¹ Der Gesuchsteller muss der Anmeldestelle gemäss Artikel 19, Absatz 1, Auskunft erteilen oder verschaffen.

² Die Anmeldestelle macht ihn auf die gesetzlichen Pflichten der Betreuten und Unterstützten und auf die Rechtsfolgen der Unterstützung aufmerksam.

³ Ist mit Unterstützung oder mit einer längern Betreuung zu rechnen, so sind die Erklärungen des Gesuchstellers in einem amtlichen Berichtbogen einzutragen und vom Gesuchsteller zu unterzeichnen.

c) Prüfung

Art. **86.** ¹ Die Anmeldestelle prüft unverzüglich die eingereichten oder ihr von einer andern Behörde überwiesenen Gesuche.

² Unvollständige oder unrichtige Angaben werden unter Anhörung des Gesuchstellers ergänzt oder berichtigt.

*2. Fürsorge von
Amtes wegen*

Art. **87.** In Notfällen und bei offenbarer Notlage sind die erforderlichen Fürsorgeanordnungen von Amtes wegen zu treffen.

Art. 88. ¹ Sobald die Verhältnisse hinreichend abgeklärt sind, trifft die Fürsorgebehörde ihre Anordnungen; sie eröffnet ihre Beschlüsse dem Gesuchsteller oder dem von Amtes wegen Unterstützten. 3. Beschluss

² Ist das Gesuch von einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle überwiesen worden, so wird die Anordnung zuhanden des Gesuchstellers ihr mitgeteilt.

³ Wird dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen oder die Unterbringung des Bedürftigen in Familienpflege oder in einem Heim beschlossen, so ist der Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen; desgleichen, wenn Artikel 63, Absatz 2, angewendet wird.

Art. 89. ¹ Der Unterstützte soll vor der Herabsetzung der Unterstützung oder der Änderung der Unterstützungsart angehört werden. 4. Änderungen

² Die Fürsorgebehörde eröffnet ihm ihren neuen Beschluss unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung.

³ Wird die Unterstützung durch Vermittlung einer ausserkantonalen Behörde oder Hilfsstelle ausgerichtet, so wird der Beschluss zuhanden des Unterstützten ihr mitgeteilt.

Art. 90. Anträge von Gemeindefürsorgebehörden auf Heimschaffung kantonsfremder Unterstützter (Art. 72) sind bei der kantonalen Fürsorgedirektion einzureichen, die den Bedürftigen anhört, die Akten nötigenfalls ergänzt und sie der zuständigen Behörde zum Beschluss vorlegt. 5. Heimschaffungsverfahren

11. Abschnitt

Einnahmen

Art. 91. Die Unterstützungsausgaben sind durch folgende Einnahmen soweit als möglich zu decken: 1. Aufzählung

1. Vergütungen anderer Gemeinwesen, soweit ihnen nicht kraft besonderer Vorschrift die Einnahmen gemäss Ziffer 2–5 vorgehen;
2. Versicherungsleistungen, gesetzliche und freiwillige Beiträge, Geschenke und Vermächtnisse, die für Rechnung eines bestimmten Berechtigten oder Unterstützten der Fürsorgebehörde ausbezahlt werden;

3.
Dezember
1961

3. die Bürgergutsbeiträge (Art. 92–95);
4. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 96 und 97);
5. Rückerstattungen (Art. 25–31);
6. die Erträgnisse der Gemeindearmengüter (Art. 101) und andere für die laufende Verwaltung der Armenfürsorge bestimmte Einnahmen.

2. Bürgerguts-
beiträge
a) Beitrags-
pflichtige
Korporationen

Art. 92. ¹ Bürgergutsbeiträge haben die Bürgergemeinden und Bürgerkorporationen zu leisten, die nicht die burgerliche Armenfürsorge ausüben, sowie die Einwohner- und gemischten Gemeinden, die burgerliches Vermögen verwalten und aus seinem Ertrag den Gemeindeburgern Bar- oder Naturalnutzungen ausrichten.

² Allmend- und Rechtsamegemeinden und ähnliche Körperschaften sind nicht beitragspflichtig.

³ Von der Beitragspflicht sind ferner die Gemeinden und Korporationen befreit, die nach ihrem Nutzungsreglement nur den minderbemittelten Korporationsangehörigen Nutzungen gewähren oder die nur einen unbedeutenden Bürgergutsbeitrag zu leisten hätten.

b) Höhe des
Beitrages

Art. 93. ¹ Der Bürgergutsbeitrag einer beitragspflichtigen Körperschaft ist gleich ihrem steuerbaren Einkommen, geteilt durch die Zahl ihrer ortsansässigen Angehörigen.

² Übersteigt die durchschnittliche Jahressumme der Beiträge, die die Körperschaft während einer Bemessungsperiode geleistet hat, acht vom Hundert ihres steuerbaren Einkommens, so ist der Beitrag für die folgende Bemessungsperiode so herabzusetzen, dass die Mehrleistung ausgeglichen wird.

c) Beitrags-
anspruch

Art. 94. ¹ Der Anspruch auf den Bürgergutsbeitrag steht der bernischen Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde für jeden von ihr unterstützten Angehörigen der beitragspflichtigen Körperschaft und für jedes Jahr zu, in welchem die Unterstützungsausgaben nach Abzug der in Artikel 91, Ziffer 1 und 2, genannten Einnahmen einen durch Dekret des Grossen Rates bestimmten Betrag erreichen.

² Der Beitrag ist nicht zu leisten, wenn der Unterstützte nach dem Nutzungsreglement der beitragspflichtigen Körperschaft Anspruch auf Bar- oder Naturalnutzungen hat.

³ Der Beitragsanspruch verjährt mit dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Ende des Kalenderjahres, für das der Beitrag geschuldet ist.

Art. 95. ¹ Die nähere Ausführung der Artikel 92–94 erfolgt durch ein Dekret des Grossen Rates.

d) Ausführungsdekret

² Das Dekret ordnet insbesondere das Festsetzungsverfahren und die Geltendmachung des Beitragsanspruches.

Art. 96. ¹ Die Fürsorgebehörde ist verpflichtet, familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsansprüche geltend zu machen, die auf das unterstützende Gemeinwesen übergehen.

3. Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge

² Bestimmungen von Konkordaten und Staatsverträgen über die Befugnis zur Geltendmachung solcher Ansprüche bleiben vorbehalten.

a) Pflicht der Fürsorgebehörde

Art. 97. ¹ Ist der Unterhalts- oder Unterstützungsbeitrag noch nicht vertraglich oder richterlich festgesetzt oder soll ein festgesetzter Beitrag erhöht werden, so versucht die Fürsorgebehörde sich mit dem Beitragspflichtigen zu verständigen.

b) Festsetzung der Beiträge

² Kommt keine Einigung zustande, so ist der Anspruch vor der zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsjustizbehörde einzuklagen.

Art. 98. Die Direktion des Fürsorgewesens ist befugt, eine Gemeinde auf Verlangen bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterstützungsansprüchen ausserhalb des Kantons zu vertreten.

c) Vertretung durch die Fürsorgedirektion

Art. 99. ¹ Die Armengüter der Gemeinden sind vorbehältlich Artikel 83, Absatz 1, gewährleistet.

4. Gemeindearmengüter

² Sie werden von den Gemeinden gemäss den Vorschriften über die Finanzverwaltung der Gemeinden verwaltet.

a) Gewährleistung und Verwaltung

Art. 100. Zur Äufnung des Armengutes dienen:

b) Äufnung

1. Geschenke und Vermächtnisse zugunsten der Gemeinde, über deren Verwendung der Schenker oder Erblasser nichts anderes bestimmt hat;
2. Ertragsüberschüsse gemäss Artikel 102, Absatz 2;
3. allfällige weitere durch Gesetze, Gemeindereglemente oder Beschlüsse von Gemeindebehörden dem Armengut zugewiesene Einnahmen.

Art. 101. ¹ Der Ertrag des Armengutes dient zur Deckung der Unterstützungsausgaben der Gemeinde, soweit nicht die Einnahmen gemäss Artikel 91, Ziffer 1–5 hierfür ausreichen.

c) Ertrag

3.
Dezember
1961

² Die Gemeinde haftet dafür, dass der Ertrag ihres Armengutes wenigstens dem Zinssatz entspricht, der jeweils vom Regierungsrat den Geldmarktverhältnissen entsprechend festgesetzt wird; es sei denn, dass ein kleinerer Ertrag zur Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Armenfürsorge genügt.

d) Ertrags-
überschüsse

Art. 102. ¹ Ertragsüberschüsse sind vorerst zur Deckung der Aufwendungen für Fürsorgeeinrichtungen im Sinne der Artikel 134–137 und für Heime im Sinne von Artikel 140 zu verwenden, und sodann zur Deckung allfälliger Kostenanteile im Sinne von Artikel 41, Absatz 2.

² Soweit sie auch hierfür nicht benötigt werden, sind sie zum Vermögen des Armengutes zu schlagen.

³ Der Regierungsrat kann eine Gemeinde ermächtigen, dauernde Ertragsüberschüsse für andere Wohlfahrtszwecke zu verwenden.

Dritter Teil

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenfürsorge

12. Abschnitt

Einrichtung und Zweck

1. Einrichtung

Art. 103. ¹ Der Kanton Bern führt eine Alters- und Hinterlassenenfürsorge durch.

² Die für diese Fürsorge geltenden Vorschriften finden auch auf die Invalidenfürsorge Anwendung, die in einem spätern Zeitpunkt durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft zu setzen ist.

³ Die Durchführung der Fürsorge ist in der Regel Sache der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

2. Zweck

Art. 104. ¹ Mit der Fürsorge sollen minderbemittelte Greise, Witwen, Waisen und Invalide vor der Verarmung bewahrt oder von der Armengenössigkeit befreit werden.

² Die Fürsorgeleistungen sind keine Armenunterstützungen. Sie werden gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und mit ihrer Hilfe der in Absatz 1 genannte Zweck erreicht werden kann.

Art. 105. ¹ Die bernischen Organe der schweizerischen Stiftungen «Für das Alter» und «Für die Jugend» sowie die privaten Einrichtungen der Invalidenfürsorge üben ihre Tätigkeit nach den für sie geltenden Vorschriften aus.

3. Aufgabe privater Einrichtungen der Alters-, Hinterlassenen und Invalidenfürsorge

² Der Regierungsrat schliesst mit den zuständigen Organen dieser Einrichtungen Vereinbarungen ab, um die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Gemeinden zu ordnen.

13. Abschnitt

Fürsorgeberechtigung

Art. 106. Fürsorgeberechtigt sind, soweit sie die in Artikel 108–110 genannten Voraussetzungen erfüllen:

1. Fürsorgeberechtigte
a) Im allgemeinen

1. die Bezüger von Alters- und Hinterlassenenrenten gemäss der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
2. die im Bundesbeschluss über die zusätzliche Alters- und Hinterlassenenfürsorge genannten nicht rentenberechtigten Personen;
3. die Bezüger von Leistungen der Invalidenversicherung, unter Vorbehalt von Artikel 103, Absatz 2.

Art. 107. ¹ Leben Ehegatten oder Eltern und unmündige Kinder im gemeinsamen Haushalt, so ist nur das Familienhaupt fürsorgeberechtigt.

b) Familienangehörige

² Die Ehefrau und unmündige Kinder sind selbständig fürsorgeberechtigt, wenn sie begründeterweise nicht im Haushalt des Familienhauptes leben oder wenn dieses nicht fürsorgeberechtigt oder von der Fürsorge ausgeschlossen ist.

Art. 108. ¹ Die Fürsorgeleistungen werden in der Regel nur Personen gewährt, die nach Artikel 23, 25 oder 26 des Zivilgesetzbuches ihren Wohnsitz im Kanton Bern haben.

2. Wohnsitz
a) Regel

² Die Gemeinde, in welcher der Fürsorgeberechtigte seine Ausweisschriften hinterlegt hat, gilt als Wohnsitzgemeinde, solange nicht nachgewiesen ist, dass der Wohnsitz sich nicht dort befindet.

Art. 109. ¹ Bernische Kantonsbürger, die sich dauernd im Kanton Bern aufhalten, sind auch fürsorgeberechtigt, wenn sich ihr gesetzlicher Wohnsitz ausserhalb des Kantons befindet.

b) Ausnahmen

3.
Dezember
1961

² Ferner können die Fürsorgeleistungen ausnahmsweise einem Gesuchsteller ausgerichtet oder einem Bezüger weitergewährt werden, der aus wichtigen Gründen aus dem Kanton Bern weggezogen ist.

3. Wartefrist

Art. 110. ¹ Bürger anderer Kantone sind erst fürsorgeberechtigt, wenn sie drei Jahre, Ausländer und Staatenlose erst, wenn sie zehn Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern gewohnt haben.

² Vor Ablauf dieser Wartefristen sind sie fürsorgeberechtigt, wenn der Heimatkanton oder Heimatstaat Gegenrecht hält oder wenn Erlasse des Bundes oder Staatsverträge es vorschreiben, sowie wenn der Wohnsitz im Kanton Bern während weniger als zwei Jahren unterbrochen war, der Gesuchsteller jedoch vorher mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen im Kanton Bern wohnte.

³ Hatte der verstorbene Ehemann oder Elternteil seinen letzten Wohnsitz im Kanton Bern, so wird dessen Dauer der Witwe und den Waisen auf die Wartefrist angerechnet.

4. Ausschluss-
gründe

Art. 111. ¹ Von der Fürsorge ist ausgeschlossen, wer infolge Strafurteils in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt oder gemäss Artikel 70 dieses Gesetzes von der Stimmberechtigung ausgeschlossen oder aus andern Gründen der Fürsorge nicht würdig ist.

² Der Ausschluss gemäss Artikel 126, Absatz 1, bleibt vorbehalten.

³ Gelegentliche Leistungen der Armenfürsorge sind kein Ausschlussgrund.

5. Bedarfs-
grenzen

Art. 112. Fürsorgeleistungen werden nicht gewährt, wenn das anrechenbare Jahreseinkommen des Gesuchstellers oder sein anrechenbares Vermögen die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge erreichen.

6. Anrechen-
bares Ein-
kommen und
Vermögen
a) Grundsatz

Art. 113. ¹ Anrechenbar sind Einkommen und Vermögen des Gesuchstellers und der in seinem Haushalt lebenden Familienglieder (Art. 107, Abs. 1), nach Massgabe der Artikel 114–118.

² Für die Bewertung von Einkommen und Vermögen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

b) Massgebendes
Roheinkommen

Art. 114. ¹ Als Einkommen gelten:

1. die Einnahmen, die nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern der Einkommensteuer unterliegen;

2. die der Einkommensteuer nicht unterliegenden Versicherungsleistungen, insbesondere die ausserordentlichen Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Renten der Militärversicherung;
3. wiederkehrende Leistungen öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen, soweit sie den Mindestbetrag einer einfachen Altersrente im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigen;
4. Unterstützungsleistungen, die der Gesuchsteller und die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder von ihren Blutsverwandten verlangen können.

² Leistungen der Armenfürsorge sowie der von den Gemeinden geschaffenen Fürsorgeeinrichtungen gelten nicht als Einkommen.

Art. 115. ¹ Nur zu drei Vierteln werden angerechnet:

1. Ruhegehälter und Leibrenten;
2. das reine Erwerbseinkommen eines invaliden oder über 65 Jahre alten Gesuchstellers und seiner über 60 Jahre alten Ehefrau;
3. das reine Erwerbseinkommen der Witwe, die invalid oder über 60 Jahre alt ist oder für ihre unmündigen Kinder sorgt.

c) Besondere
Regeln für die
Einkommens-
anrechnung

² Für die Anrechnung der in Artikel 114, Ziffer 4, genannten Unterstützungsleistungen stellt die kantonale Fürsorgedirektion Richtsätze auf.

³ Dem Gesuchsteller steht der Nachweis offen, dass die Unterstützungspflichtigen nicht in der Lage sind, die ihnen nach den Richtsätzen zugemuteten Leistungen zu erbringen.

Art. 116. Vom Roheinkommen werden abgezogen:

1. die tatsächlichen Gewinnungskosten, die Geschäftsverluste und die begründeten Abschreibungen;
2. die tatsächlichen Wohnungsauslagen (Mietzins oder Aufwendungen für Hypothekarzins, Unterhalt und Versicherung von Liegenschaften), jedoch höchstens die durch Dekret des Grossen Rates festgesetzten Beträge;
3. die Schuldzinsen und gerechtfertigte Versicherungsbeiträge, soweit sie nicht unter Ziffer 2 abgezogen wurden;

d) Abzüge vom
Einkommen

3.
Dezember
1961

4. die Steuern und andere öffentliche Abgaben, soweit sie nicht erlassen werden können;
5. besondere Auslagen, die dem Gesuchsteller oder den in seinem Haushalt lebenden Familiengliedern infolge Krankheit oder Gebrechen entstehen;
6. die Kosten einer Haushalthilfe, die dem Gesuchsteller aus triftigen Gründen zugebilligt werden muss;
7. Unterhaltsleistungen und Unterstützungen, die der Gesuchsteller oder die in seinem Haushalt lebenden Familienglieder in Erfüllung einer gesetzlichen oder sittlichen Pflicht einem nicht beim Gesuchsteller lebenden Familienglied oder einer nicht zur Familie gehörenden unbemittelten und erwerbsunfähigen Person gewähren.

e) Massgebendes
Vermögen

Art. 117. ¹ Vom Rohvermögen werden die nachgewiesenen Schulden abgezogen.

² Der übliche Hausrat gilt nicht als Vermögen.

³ Als Vermögen der unter altbernischem Güterrecht stehenden Witwe gilt der Betrag, den sie bei der Teilung des ehelichen Vermögens gemäss Artikel 148, Ziffer 5, des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch erhielt.

f) Besondere
Regeln für die
Vermögens-
anrechnung

Art. 118. ¹ Vermögensstücke, deren sich der Gesuchsteller entäussert hat, um Fürsorgeleistungen erwirken zu können, werden angerechnet.

² Vermögensteile, deren Verwertung vorläufig nicht möglich oder untunlich ist, wie die vom Gesuchsteller zu günstigen Bedingungen bewohnte eigene Liegenschaft oder das zur Aufrechterhaltung seines Betriebes erforderliche Inventar, werden nicht angerechnet. Jedoch muss sich der Gesuchsteller schriftlich verpflichten, die Fürsorgeleistungen, die er dank der Nichtanrechnung von Vermögensteilen erhält, beim Eintritt der vereinbarten Bedingungen zurückzuerstatten.

14. Abschnitt

Fürsorgeleistungen

1. Bemessung

Art. 119. ¹ Der Fürsorgeberechtigte erhält diejenigen Fürsorgeleistungen, die erforderlich sind, um ihn, seine Ehefrau und seine unmün-

digen Kinder vor der Verarmung zu bewahren oder von der Armen-
genössigkeit zu befreien.

3.
Dezember
1961

² Die Fürsorgeleistung darf jedoch den Fehlbetrag zwischen dem
gemäss Artikel 113–116 angerechneten Einkommen des Bezügers und
der Einkommensgrenze gemäss Artikel 112 nicht übersteigen.

³ Durch Dekret des Grossen Rates können die Fürsorgeleistungen
auf bestimmte Höchstbeträge beschränkt werden.

Art. 120. ¹ Die Fürsorgeleistungen werden erstmals für den Monat
ausgerichtet, der auf den Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen und
auf die Anmeldung (Art. 128) folgt.

2. Ausrichtung
a) Beginn und
Ende

² Rückwirkend werden sie nur aus wichtigen Gründen gewährt.

³ Die Leistungen werden auf Ende des Monats eingestellt, in wel-
chem die Fürsorgeberechtigung erloschen ist.

Art. 121. ¹ Die Fürsorgeleistungen werden dem Berechtigten oder
seinem Beauftragten oder, wenn er unmündig oder entmündigt ist, sei-
nem gesetzlichen Vertreter monatlich oder vierteljährlich zum voraus
ausbezahlt.

b) Art und
Weise der
Auszahlung

² Dem Bezüger können Weisungen für die Verwendung der Für-
sorgeleistungen und seiner übrigen Mittel erteilt werden.

³ Besteht die Gefahr, dass der Berechtigte die Fürsorgeleistungen
nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu
sorgen hat, verwenden wird, oder bietet sein Vertreter hierfür keine Ge-
währ, so können die Leistungen in der Form von Gutscheinen aus-
gerichtet oder dem Ehegatten, einer Fürsorgestelle oder einer geeigneten
Drittperson ausbezahlt werden.

⁴ Anordnungen des Richters gemäss Artikel 171 des Zivilgesetz-
buches bleiben vorbehalten.

Art. 122. ¹ Ändern sich die Verhältnisse des Bezügers, so werden die
Leistungen neu festgesetzt.

3. Anpassung

² Die Anpassung erfolgt auf den Beginn des der Änderung folgenden
Monats.

Art. 123. ¹ Die Fürsorgeleistungen können nicht verpfändet und nur
amtlichen oder privaten Fürsorgeeinrichtungen abgetreten werden, die
dem Bezüger Vorschüsse auf die Leistungen gewährt haben.

4. Verpfändung,
Abtretung un
Verrechnung

3. Dezember 1961 ² Die Verrechnung der Fürsorgeleistungen mit geschuldeten Steuern und andern öffentlichen Abgaben ist unzulässig; jedoch dürfen zurückzuerstattende mit fälligen Fürsorgeleistungen verrechnet werden.

5. Rück-
erstattung **Art. 124.** ¹ Die Pflicht zur Rückerstattung der Fürsorgeleistungen richtet sich nach dem vierten Abschnitt dieses Gesetzes.

² Die Artikel 25, Ziffer 3, und 27 sind jedoch nicht anwendbar.

6. Betreuung
der Bezüger **Art. 125.** Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine angemessene Betreuung der Bezüger, insbesondere wenn sie alleinstehend, krank oder gebrechlich sind.

7. Folgen pflicht-
widrigen Ver-
haltens der
Gesuchsteller
und Bezüger **Art. 126.** ¹ Der Gesuchsteller oder Bezüger kann zeitweise oder dauernd von der Fürsorge ausgeschlossen werden, wenn er oder sein Vertreter wissentlich unwahre Angaben über wesentliche Tatsachen gemacht, solche Tatsachen verschwiegen oder wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse nicht gemeldet hat oder wenn er sich weigert, die Fürsorgeorgane zur Einholung von Auskünften zu ermächtigen (Art. 19, Abs. 1), oder wenn er die ihm erteilten Weisungen (Art. 121, Abs. 2) nicht befolgt.

² Die Rückforderung unrechtmässig erwirkter Fürsorgeleistungen (Art. 25, Ziff. 1) sowie die Bestrafung nach Massgabe der Strafgesetzgebung bleiben vorbehalten.

15. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

1. Zuständiges
Gemeinwesen **Art. 127.** Zur Ausrichtung der Fürsorgeleistungen sind zuständig die Gemeinde, in welcher der Berechtigte seinen Wohnsitz hat (Art. 108), und die kantonale Fürsorgedirektion für die in Artikel 109 genannten Fürsorgeberechtigten.

2. Anmeldung **Art. 128.** ¹ Wer Fürsorgeleistungen begehrt, muss sich mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle seines Wohnortes oder, wenn sie zuständig ist, bei der kantonalen Fürsorgedirektion melden.

² Die Gemeindestelle soll einen offensichtlich Fürsorgeberechtigten von Amtes wegen einladen, sich anzumelden.

³ Die Artikel 84, Absatz 3, und 85 sind anwendbar.

Art. **129.** ¹ Die Gemeindestelle prüft und ergänzt oder berichtigt die Angaben des Gesuchstellers.

3. Gemeindebehörden
a) Prüfung des Gesuches und Beschluss

² Nach Abschluss der Untersuchung überweist sie die Akten mit ihrem Antrag der zum Beschluss zuständigen Gemeindebehörde.

³ Der Beschluss der Gemeindebehörde wird dem Gesuchsteller schriftlich mit kurzer Begründung und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Art. **130.** ¹ Die Gemeindestelle überprüft die Verhältnisse des Bezügers alljährlich von Amtes wegen.

b) Anpassung

² Für das Verfahren zur Änderung eines Beschlusses gelten sinngemäss die Bestimmungen von Artikel 89, Absatz 1 und 2.

³ Ist infolge Wegzuges des Bezügers ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig geworden oder die Fürsorgeberechtigung erloschen, so beschliesst die Gemeindebehörde Einstellung der Fürsorgeleistungen.

Art. **131.** Die Artikel 129 und 130 gelten sinngemäss für die Fürsorgedirektion, wenn sie nach Artikel 127 zuständig ist.

4. Fürsorgedirektion

Vierter Teil

Übrige Vor- und Fürsorge

16. Abschnitt

Massnahmen gegen die Verarmung

I. Erforschung und Bekämpfung der Armutursachen

Art. **132.** ¹ Die Fürsorgebehörden des Staates und der Gemeinden erforschen die allgemeinen Armutursachen, klären die Bevölkerung über Verarmungsgefahren auf und ergreifen die geeigneten Abwehrmassnahmen oder beantragen sie den zuständigen Behörden.

1. Im allgemeinen

² Sie fördern Veranstaltungen und Einrichtungen, die diesen Zwecken dienen.

Art. **133.** ¹ Die Fürsorgebehörden bekämpfen insbesondere die Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten sowie den Müssiggang, die Misswirtschaft, die Trunksucht, den Bettel, die Landstreicherei und die Un-

2. Massnahmen gegen besondere Übelstände

3. zucht, indem sie rechtzeitig der zuständigen Gerichts-, Polizei- oder Vormundschaftsbehörde die Anordnung der gesetzlichen Besserungs- oder Schutzmassnahmen beantragen.

Dezember
1961

² Sie melden alkoholgefährdete und alkoholranke Personen frühzeitig den Organen der Trinkerfürsorge und veranlassen ihre Betreuung und Behandlung durch Fachleute (Fürsorger, Ärzte) oder in Heilstätten.

II. Besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen

1. Im all-
gemeinen

Art. **134.** ¹ Der Staat und die Gemeinden fördern die Gründung und die Tätigkeit privater Wohlfahrts- oder Fürsorgeeinrichtungen, die geeignet sind, die Bevölkerung vor der Verarmung zu bewahren oder den Fürsorgebehörden die Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu erleichtern.

² Sie fördern insbesondere Einrichtungen der Säuglings-, Jugend- und Familienfürsorge sowie der Gesundheits-, Kranken- und Alterspflege.

³ Nötigenfalls sollen solche Einrichtungen von Staat und Gemeinden unterstützt oder selber geschaffen werden.

2. Trinker-
fürsorge
a) Einrich-
tungen

Art. **135.** ¹ Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung und den Behörden die nötigen Einrichtungen zur Beratung, Betreuung und Behandlung Alkoholgefährdeter und Alkoholkranker zur Verfügung stehen.

² Die Behörden arbeiten mit den Einrichtungen der Trinkerfürsorge zusammen und unterstützen sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe.

b) Dekret

Art. **136.** ¹ Der Grosse Rat erlässt ein Dekret über die Förderung und Unterstützung von Veranstaltungen und Einrichtungen zur Bekämpfung der Trunksucht.

² Das Dekret kann als beratendes Organ eine kantonale Kommission zur Bekämpfung der Trunksucht einsetzen.

3. Wander-
arbeiterfürsorge
und Notstands-
aktionen

Art. **137.** Wenn sich das Bedürfnis zeigen sollte, kann der Grosse Rat durch Dekret Vorschriften erlassen über die Fürsorge für bedürftige Wanderarbeiter sowie über die Fürsorge für Personen, die durch Seuchen, Natur- oder Kriegsereignisse in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind.

Art. 138. ¹ Für unmündige Kinder mit Wohnsitz im Kanton Bern, die von der Invalidenversicherung einen Schul- oder Kostgeldbeitrag erhalten, leistet auch der Staat einen Beitrag.

4. Staatsbeitrag für invalide Kinder

² Die Höhe des Staatsbeitrages wird vom Regierungsrat bestimmt.

³ Der Staatsbeitrag wird dem Heim oder der Einrichtung ausbezahlt, die das Kind betreuen. Er gilt nicht als Armenunterstützung und unterliegt nicht der Lastenverteilung.

17. Abschnitt

Heime und Anstalten

Art. 139. ¹ Der Staat und die Gemeinden sorgen dafür, dass der öffentlichen Fürsorge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Heime und Anstalten zur Verfügung stehen.

1. Pflicht des Staates und der Gemeinden

² Sie unterstützen soweit nötig die Gründung, den Ausbau und den Betrieb von Heimen und Anstalten durch Körperschaften oder Stiftungen oder gründen, übernehmen oder führen die nötigen Heime und Anstalten selber.

³ Die Gründung oder Übernahme von Heimen oder Anstalten durch den Staat und die Aufhebung staatlicher Heime und Anstalten geschieht durch Beschluss des Grossen Rates, unter Vorbehalt von Artikel 6, Ziffer 4, der Staatsverfassung.

Art. 140. ¹ Die dem Staate oder Gemeinden gehörenden oder von ihnen unterstützten Säuglings-, Kinder-, Erziehungs-, Nacherziehungs-, Alters- und Pflegeheime, Unterkunfts- und Versorgungsheime für Bedürftige und Gebrechliche und Trinkerheilstätten unterstehen der Aufsicht der kantonalen Fürsorgedirektion und der kantonalen Fürsorgekommission, soweit nicht eine andere Unterstellung angeordnet ist.

2. Fürsorgeheime

² Der Regierungsrat erlässt die nötigen Verordnungen über die Organisation und Führung der staatlichen sowie über die Führung, Beaufsichtigung und allfällige Aufhebung der nichtstaatlichen Heime.

3.
Dezember
1961

Sammlungen und Verkäufe für wohltätige und gemeinnützige Zwecke

1. Haussamm-
lungen und
Strassen-
verkäufe
a) Erfordernis
der Bewilligung

Art. 141. ¹ Wer von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke Geld oder Naturalien sammeln oder Gegenstände verkaufen will, bedarf einer behördlichen Bewilligung.

² Von bernischen Behörden angeordnete Sammlungen und Verkäufe fallen nicht unter diese Bestimmung.

b) Voraus-
setzungen und
Dauer der
Bewilligung

Art. 142. ¹ Die Sammlung oder der Verkauf ist zu bewilligen, wenn ein Bedürfnis glaubhaft gemacht wird und der Veranstalter dafür Gewähr bietet, dass das Ergebnis für einen der in Artikel 141, Absatz 1, genannten Zwecke Verwendung findet.

² Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn bei der Durchführung der Sammlung oder des Verkaufes die öffentliche Ordnung gestört würde; sie ist zu widerrufen, wenn die öffentliche Ordnung gestört wird.

³ Die Bewilligungsbehörde bestimmt nach Anhörung des Gesuchstellers, während welcher Zeit gesammelt oder verkauft werden darf; sie sucht dabei das Zusammentreffen mehrerer Sammlungen oder Verkäufe zu vermeiden.

c) Bewilligungs-
verfahren

Art. 143. ¹ Die Bewilligung wird erteilt:

1. für Sammlungen und Verkäufe, die nur innerhalb einzelner Gemeinden stattfinden sollen, durch den Gemeinderat oder die vom Gemeindereglement bezeichnete Gemeindebehörde;
2. für Sammlungen und Verkäufe, die im ganzen Amtsbezirk stattfinden sollen, durch den Regierungsstatthalter;
3. für Sammlungen und Verkäufe in mehreren Landesteilen durch den Regierungsrat.

² Die zuständige Gemeindebehörde hat auf den Sammellisten oder in anderer Weise zu bescheinigen, dass die Sammlung oder der Verkauf behördlich bewilligt ist.

³ Das Gesuch, die Bewilligung und die Bescheinigung sind gebühren- und stempelfrei.

Art. 144. Der Veranstalter hat der bewilligenden Behörde binnen sechs Monaten nach Abschluss der Sammlung oder des Verkaufes eine Abrechnung über das Ergebnis vorzulegen und sich über dessen Verwendung auszuweisen.

d) Abrechnung
und Kontrolle

Art. 145. Wer ohne behördliche Bewilligung eine Sammlung oder einen Verkauf im Sinne von Artikel 141 veranstaltet,

e) Straf-
bestimmungen

wer als Veranstalter einer bewilligten Sammlung oder eines bewilligten Verkaufes trotz Mahnung keine Abrechnung oder keinen Verwendungsausweis vorlegt,

wird mit Busse bis zu 100 Franken oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Art. 146. ¹ Wer wohltätige oder gemeinnützige Sammlungen oder Verkäufe auf andere Weise als von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Strassen und Plätzen veranstaltet, kann den Regierungsrat oder, wenn die Sammlung oder der Verkauf sich auf das Gebiet eines Amtsbezirkes oder einer Gemeinde beschränken soll, den Regierungstatthalter oder die zuständige Gemeindebehörde um Anerkennung ersuchen.

2. Andere
Sammlungen

² Die Anerkennung ist zu gewähren, wenn die Sammlung oder der Verkauf erwiesenermassen einem wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecke dient und der Veranstalter sich verpflichtet, die Abrechnung über ihr Ergebnis der anerkennenden Behörde vorzulegen und sich über die Verwendung des Ergebnisses auszuweisen.

³ Die Anerkennung ist gebühren- und stempelfrei.

⁴ Der Veranstalter kann der Öffentlichkeit von der Anerkennung und vom behördlichen Prüfungsbefund Kenntnis geben.

Art. 147. ¹ Die Behörde kann der Öffentlichkeit von den Feststellungen Kenntnis geben, die sie bei der Prüfung der Abrechnung und des Verwendungsausweises macht.

3. Ahndung
von Unregel-
mässigkeiten

² Stellt sie strafbare Handlungen fest, so veranlasst sie eine Strafverfolgung.

Einführung des Gesetzes

19. Abschnitt

Anpassung anderer Gesetze und Dekrete

1. Einführungs-
gesetz zum ZGB

Art. 148. Der zweite Absatz von Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches wird aufgehoben, und dem Artikel 10 des genannten Gesetzes wird folgender vierte Absatz beigefügt:

Für die Festsetzung von Unterhalts- und Unterstützungsleistungen gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Fürsorgewesen.

2. Gemeinde-
gesetz

Art. 149. Die Artikel 89 und 92 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 89. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts können die Einwohner- und die gemischten Gemeinden höchstens 2000 Franken beziehen. Davon sind vier Fünftel dem Schulgut und ein Fünftel dem Armengut der Gemeinde zuzuwenden. Die Gebühr soll nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Bewerbers und nach der Dauer seines Aufenthaltes in der Gemeinde gestaffelt werden.

Die Burgergemeinden können die Aufnahmegebühr frei bestimmen. Von der Gebühr sind vier Fünftel, höchstens aber 240 Franken, dem Schulgut und ein Fünftel, höchstens aber 60 Franken, dem Armengut der Einwohnergemeinde zuzuweisen, in deren Gebiet sich die Burgergemeinde befindet. Der Rest ist zu kapitalisieren.

Führt die Burgergemeinde burgerliche Armenfürsorge, so ist ein Fünftel der Aufnahmegebühr, höchstens aber der Betrag von 60 Franken, dem Schulgut der Einwohnergemeinde zuzuweisen. Der Rest der Aufnahmegebühr ist von der Burgergemeinde zu kapitalisieren, und zwar mindestens die Hälfte zu Zwecken der burgerlichen Armenfürsorge. Beträgt die Aufnahmegebühr nicht mehr als 300 Franken, so ist der ganze Rest zu diesen Zwecken zu kapitalisieren.

Art. 92. Das Gemeindebürgerrecht erlischt

1. mit dem Tode,
2. aus den im Zivilgesetzbuch, namentlich in den Artikeln 161, 263 und 325, vorgesehenen besondern Gründen,
3. durch Verzicht und darauffolgende Entlassung.

Die Ehefrau verliert das Gemeindebürgerrecht, das sie bei der Heirat mit einem Ausländer oder Staatenlosen beibehalten hat oder das sie infolge Wiederaufnahme oder Wiedereinbürgerung besitzt, wenn der Ehemann das Schweizerbürgerrecht erwirbt und die Ehefrau in die Einbürgerung einbezogen wird.

Das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter verliert das Gemeindebürgerrecht, das es bei der Geburt oder durch erleichterte Einbürgerung erworben hat, wenn der Vater vor der Mündigkeit des Kindes Schweizerbürger wird.

Art. 150. Der Artikel 73 des Gesetzes vom 2. Dezember 1951 über die Primarschule erhält folgende Fassung: 3. Primarschulgesetz

Art. 73. Die Gemeinden leisten einen Beitrag an die Kosten

1. der Schulung von Kindern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen oder wegen Gefährdung in Erziehungsheimen untergebracht sind oder Spezialschulen besuchen;
2. der Unterbringung gebrechlicher Kinder in Pflegeheimen;
3. der Schulung kranker und erholungsbedürftiger Kinder in Spitälern und Heilstätten.

Die Beiträge werden vom Staat den Anstalten oder Schulgemeinden ausgerichtet und ihm von den Gemeinden vergütet, und zwar mit einem verhältnismässigen Zuschlag zum Anteil an den Fürsorgeaufwendungen, den sie gemäss der Gesetzgebung über das Fürsorgewesen zu tragen haben.

In einem Dekret des Grossen Rates werden die Beitragsvoraussetzungen näher umschrieben. Das Dekret ordnet auch die Höhe und Ausrichtung der Beiträge sowie die Vergütung durch die Gemeinden.

Art. 151. Im Dekret über die Schulzahnpflege sollen die Bestimmungen betreffend Staatsbeiträge durch solche über den Einbezug der Kosten in die Lastenverteilung gemäss dem Gesetz über das Fürsorgewesen ersetzt werden. 4. Schulzahn-pflegedekret

3.
Dezember
1961

Einführungs- und Übergangsbestimmungen

1. Vollzugs-
verordnungen

Art. 152. Der Regierungsrat erlässt die in diesem Gesetz vorgesehenen und die übrigen zu seinem Vollzug erforderlichen Verordnungen.

2. Anpassung
fürsorgerischer
Anordnungen;
Übertragung von
Fürsorgefällen

Art. 153. ¹ Früher getroffene, noch wirksame Anordnungen bleiben in Kraft. Sie sind jedoch dem neuen Gesetz unverzüglich anzupassen, soweit sie ihm widersprechen.

² Die Fürsorgedirektion erteilt die nötigen Weisungen für die Übertragung der Fürsorgefälle, in denen nach dem neuen Gesetz ein anderes Gemeinwesen fürsorgepflichtig wird.

3. Natural-
verpflegung
a) Kantonal-
verband und
Bezirksverbände

Art. 154. ¹ Der Kantonalverband und die Bezirksverbände für Naturalverpflegung sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst; die Verpflegungsstationen werden aufgehoben.

² Die Abgeordnetenversammlung jedes Bezirksverbandes überträgt das Verbandsvermögen einer oder mehreren geeigneten Fürsorgeeinrichtungen des Amtsbezirks.

³ Der Artikel 155 bleibt vorbehalten.

b) Verpflegungs-
stationen

Art. 155. ¹ Besteht für die Aufrechterhaltung einer Naturalverpflegungsstation ein Bedürfnis, so übernimmt die Gemeinde die Station zum Betrieb als besondere Fürsorgeeinrichtung, wenn hierfür nicht binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neuer Gemeindeverband gegründet wird.

² Das Vermögen des aufgelösten Bezirksverbandes geht in diesem Falle als Betriebskapital an die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband über; wird die Verpflegungsstation später aufgehoben, so gilt sinngemäss Artikel 154, Absatz 2.

³ Die reinen Aufwendungen oder die Verbandsbeiträge der Gemeinden unterliegen der Lastenverteilung.

4. Bürgerguts-
beiträge und
Rück-
erstattungen

Art. 156. ¹ Das neue Gesetz gilt auch für die Einforderung und die Verjährung von Bürgergutsbeiträgen, die vor seinem Inkrafttreten fällig geworden sind.

² Die Pflicht zur Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, beurteilt

sich nach den bisherigen Gesetzen, wenn deren Bestimmungen für den Rückerstattungspflichtigen günstiger sind.

3.
Dezember
1961

³ Für die Rückerstattung von Fürsorgeleistungen, die durch Vorspiegelung oder Verheimlichung von Tatsachen erschlichen wurden, gelten die Vorschriften des neuen Gesetzes.

Art. 157. ¹ Spend- und Krankengüter der Gemeinden im Sinne von § 47 des bisherigen Armen- und Niederlassungsgesetzes werden mit dem Armengut vereinigt.

5. Spend- und Krankengüter der Gemeinden; Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten

² Die Mittel des bisherigen Unterstützungsfonds für Kranken- und Armenanstalten stehen dem Staat als Rückstellung für die in Artikel 139 genannten Zwecke zur Verfügung.

Art. 158. ¹ Der Lastenverteilung unterliegen erstmals die Fürsorgeaufwendungen des Jahres, in welchem das neue Gesetz in Kraft tritt.

6. Lastenverteilung

² Der Grosse Rat kann beschliessen, dass der Staat in Härtefällen Gemeinden, deren Lastenanteil nach dem Verteilungsschlüssel ein Mehrfaches der bisherigen Belastung beträgt, während einer Übergangszeit von höchstens fünf Jahren einen Anpassungsbeitrag ausrichtet.

³ Die Aufwendungen des Staates für solche Anpassungsbeiträge unterliegen ihrerseits der Verteilung.

Art. 159. ¹ Die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des neuen Gesetzes (Art. 47–51) gelten auch für Klagen auf Rückerstattung oder Vergütung von Unterstützungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes ausgerichtet wurden, und für die Einklagung von Bürgergutsbeiträgen für frühere Jahre.

7. Rechtspflege

² Hängige Prozesse werden nach den bisherigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften zu Ende geführt.

21. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 160. ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

1. Inkrafttreten

² Die Bestimmungen über die Invalidenfürsorge (Art. 104, 105 und 106, Ziff. 3) werden durch Beschluss des Grossen Rates in Kraft gesetzt.

Art. 161. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere:

1. das Gesetz vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen mit den spätern Änderungen;
2. die Artikel 38 und 83 des Gesetzes vom 1. Dezember 1912 über die Armenpolizei und die Enthaltungs- und Arbeitsanstalten;
3. das Gesetz vom 7. Juli 1918 über den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung;
4. Artikel 17, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. Oktober 1947 über die Krankenversicherung;
5. das Gesetz vom 9. Dezember 1956 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge;
6. das Dekret vom 30. August 1898 betreffend den Vollzug der Vorschriften über Niederlassung, Aufenthalt und Unterstützungswohnsitz der Kantonsbürger;
7. das Dekret vom 27. Dezember 1898 betreffend Naturalverpflegung bedürftiger Durchreisender;
8. das Dekret vom 22. November 1901/1. Dezember 1904 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds;
9. das Dekret vom 26. Februar 1903 betreffend die Fürsorge für die infolge Austrittes aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder;
10. § 12 des Dekrets vom 11. November 1935 betreffend die Erweiterung der Zuständigkeit der Regierungsstatthalter;
11. § 6 des Dekrets vom 25. November 1936 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt;
12. das Dekret vom 10. Mai 1949 betreffend die Ausrichtung ausserordentlicher Staatsbeiträge an Gemeinden, die durch ihre Armenausgaben besonders belastet sind;
13. der Grossratsbeschluss vom 16. November 1950 über die Herabsetzung des gesetzlichen Armengutsertrages;
14. die Verordnung vom 23. Dezember 1898/6. März 1925 betreffend die finanziellen Hilfsmittel und das Rechnungswesen der öffentlichen Armenpflege;

3.
Dezember
1961

15. die Verordnung vom 24. April 1928 und der Regierungsratsbeschluss vom 27. April 1928 betreffend Beiträge an die Gemeinden für Ausgaben innerhalb der Aufgaben des § 44 ANG;
16. die Verordnung vom 21. August 1928/15. Januar 1954 über die Festsetzung der Beiträge der Burgergemeinden an die Kosten ihrer dauernd unterstützten Angehörigen;
17. die Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen;
18. § 25, Absatz 2, und § 27 der Vollzugsverordnung vom 14. Juni 1949 zum Gesetz über die Krankenversicherung;
19. die Verordnung vom 13. März 1951 betreffend die wohnörtliche Unterstützung gemäss Konkordat;
20. die Verordnung vom 10. April 1953 über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder;
21. die Verordnung vom 10. November 1953 betreffend Staatsbeiträge an die Notstandsfürsorge der Gemeinden.

Bern, den 26. September 1961.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Scherz,

der Staatsschreiber

Hof.

3.
Dezember
1961

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 3. Dezember 1961,

beurkundet:

Das Gesetz über das Fürsorgewesen ist mit 86 249 gegen 16 312
Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Dezember 1961.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Brawand,

der Staatsschreiber

Hof.

Vom Regierungsrat auf 1. Juli 1962 in Kraft gesetzt, unter Vorbehalt von
Art. 160, Abs. 2 (RRB vom 12. Dezember 1961).